

19. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

**Berliner Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise
(Berliner Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz – BerlVSZG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Berliner Gesetz über Sonderzahlungen
aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise
(Berliner Verbraucherpreise-Sonderzahlungsgesetz – BerlVSZG)**

Vom __. _____ 2024

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise an die

1. beamteten Dienstkräfte des Landes Berlin,
2. beamteten Dienstkräfte der der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne von § 10 Absatz 1 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist,
4. Richterinnen und Richter des Landes Berlin,

5. versorgungsberechtigten Personen, denen laufende Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis zustehen, die das Land Berlin oder eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat,
6. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem schulpraktischen Teil eines Anpassungslehrgangs gemäß § 5 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2016 (GVBl. S. 838), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, die ein Unterhaltsgeld erhalten.

Ausgenommen sind

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie
2. ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter.

(2) Auf die beamteten Dienstkräfte der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände findet das Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise für beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter

- (1) Beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richtern wird für den Kalendermonat Dezember 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro gewährt, wenn
 1. das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
 2. im Zeitraum vom 1. August bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.
- (2) Beamteten Dienstkräften, Richterinnen und Richtern wird ferner für die Monate Januar bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro gewährt, wenn
 1. das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Monat besteht und
 2. in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.
- (3) Für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf, Referendarinnen und Referendare sowie die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannten Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Höhe der Sonderzahlung nach Absatz 1 beträgt 1 000 Euro, die Höhe der Sonderzahlung nach Absatz 2 beträgt jeweils 50 Euro. Statt eines Anspruchs auf Dienstbezüge muss ein Anspruch auf Anwärterbezüge, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltsgeld bestanden haben oder bestehen. Ändert sich im Laufe eines der in Absatz 2 benannten Monate der Status einer Person der in Satz 1 benannten Personenkreise und steht dieser fortan ein Anspruch auf Dienstbezüge zu, bestimmt sich der Anspruch auf die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung für den gesamten Monat nach Absatz 2.
- (4) § 6 Absatz 1 und § 6b des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz

1 sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 maßgeblich. Die Höhe der monatlichen Sonderzahlung nach Absatz 2 bemisst sich nach dem höchsten Arbeitszeitumfang im jeweiligen Monat.

(5) Für am 9. Dezember 2023 ohne Dienstbezüge beurlaubte oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindliche beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter, Referendarinnen und Referendare sowie in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 genannte Personen sind für die Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse der Berechtigten am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgeblich.

§ 3

Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise für versorgungsberechtigte Personen

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die am 9. Dezember 2023 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Dezember 2023 eine einmalige Sonderzahlung, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1 800 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

(2) Am 9. Dezember 2023 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhalten abweichend von Absatz 1 für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 080 Euro, Witwen und Witwer sowie versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten 648 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 216 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 130 Euro. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen ferner in den Monaten Januar bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung. Die Sonderzahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 120 Euro ergibt; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, erhalten abweichend von Absatz 3 jeweils für die Monate Januar bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 72 Euro, Witwen und Witwer sowie versorgungsberechtigte geschiedene Ehegatten 43 Euro, Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld 14 Euro und Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld 9 Euro. Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Die Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden neben dem Ruhegehalt gezahlt und gelten nicht als Teil des Ruhegehaltes. Sie bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht.

§ 4

Regelung bei Anspruch auf mehrere Sonderzahlungen nach diesem Gesetz oder vergleichbare Leistungen

(1) Stehen Sonderzahlungen nach diesem Gesetz aus mehreren Dienst- oder Ausbildungsverhältnissen oder vergleichbare Leistungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 1 zu, sind die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz auf höchstens den Betrag begrenzt, der in der Summe der Sonderzahlungen aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen in Fällen des § 2 Absatz 1 und 2 den Betrag von 3 000 Euro und in Fällen des § 2 Absatz 3 den Betrag von 1 500 Euro ergibt (Höchstgrenzen).

(2) Hat eine versorgungsberechtigte Person Anspruch auf mehrere Sonderzahlungen nach § 3 aus mehr als einem Versorgungsverhältnis, werden abweichend von Absatz 1 die Sonderzahlungen aus dem Versorgungsverhältnis gewährt, aus dem die höchsten Sonderzahlungen zustehen. Bezieht eine versorgungsberechtigte Person neben den Sonderzahlungen nach § 3 vergleichbare Sonderzahlungen aus einer Tätigkeit beim Land Berlin oder bei einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, werden die Sonderzahlungen insgesamt nur bis zu der in Absatz 1 genannten Höchstgrenze von 3 000 Euro gewährt. Übersteigt die Summe der Sonderzahlungen die Höchstgrenze, vermindern sich die Sonderzahlungen aus dem Versorgungsverhältnis um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag.

(3) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach § 3 bemessen sich die Sonderzahlungen nach dem Ruhegehalt.

§ 5

Rückzahlung

Sind Sonderzahlungen nach diesem Gesetz gezahlt worden, obwohl die Voraussetzungen insoweit nicht vorlagen, sind sie in der gezahlten Höhe zurückzuzahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

A. Allgemeine Begründung

Grundlage für die Inflationsausgleichsprämie ist das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ vom 19. Oktober 2022. Es wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Der Begünstigungszeitraum hat eine Laufzeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. In diesem Zeitraum sind Zahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich, hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.

Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Im Hinblick auf die Gewährung des Ausgleichs besteht ein weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich des ob und in welcher Höhe sie ausgekehrt wird. Dabei kann im Hinblick auf konkrete Bedarfe der Berechtigten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte differenziert werden. Möglich ist es sowohl, die Prämie nur anteilig oder für unterschiedliche Gruppen und in verschiedener Höhe auszus zahlen.

Bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder wurde am 9. Dezember 2023 eine Einigung erzielt, wonach die Beschäftigten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro und für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2024 laufende Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 120 Euro erhalten. Dieses Ergebnis soll auf die beamteten Dienstkräfte, Richterinnen, Richter sowie Referendarinnen und Referendare übertragen werden, die in vergleichbarer Weise von den Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise betroffen sind. Anders als zuletzt die einmalige Corona-Sonderzahlung, die 2022 den aktiv Beschäftigten für ihren Einsatz in der täglichen Arbeit zur Bewältigung der damaligen vielfältigen neuen Herausforderungen während der Corona-Pandemie gewährt wurde, sollen die Verbraucherpreise-Sonderzahlung auch die versorgungsberechtigten Personen im Volumen ihres individuellen Versorgungssatzes erhalten. Als Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise werden die Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei gewährt.

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten rückwirkend für den Monat Dezember 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen, Unterhaltsbeihilfen oder Unterhaltsgeld erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro. Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung ist, dass das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die beamtete Dienstkraft in der Zeit vom 1. August bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge hatte. Teilzeitkräfte erhalten die Sonderzahlung entsprechend ihres Teilzeitumfangs. Maßgeblich ist diesbezüglich für die einmalige Sonderzahlung der 9. Dezember 2023, für die monatlichen Sonderzahlungen die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Den am 9. Dezember 2023 vorhanden gewesenen versorgungsberechtigten Personen wird die einmalige Sonderzahlung ausgehend von dem Betrag für aktive beamtete Dienstkräfte nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- bzw. Anteilssatzes gezahlt.

Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2024 erhalten die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 120 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfe erhalten 50 Euro; Teilzeitkräfte erhalten diesen Betrag entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs.

Versorgungsberechtigte Personen erhalten für den Zeitraum Januar bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen jeweils ausgehend von dem Betrag für aktive beamtete Dienstkräfte nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- bzw. Anteilssatzes der Versorgungsleistung.

Ein pauschaler Ausgleich zur Abmilderung der Auswirkungen der gestiegenen Verbraucherpreise in der von den Tarifparteien vereinbarten Form mehrerer Einmalzahlungen ist gerechtfertigt. Da die Inflation in den verschiedenen Lebensbereichen ganz unterschiedliche Auswirkungen zeigt und damit die Besoldeten nicht generell entsprechend ihrer Besoldungsgruppe und -stufe von höheren Kosten betroffen sind, ist ein daran orientierter Ausgleich nicht geboten. So sind beispielsweise die Auswirkungen erhöhter Nahrungsmittelpreise für alle Gruppen nahezu gleich. Ein Ausgleich in Form von Pauschalen ist daher sachgerecht, auch wenn dieser im Einzelfall zu als ungerecht empfundenen Ergebnissen führen kann. Die Minderung der Beträge für versorgungsberechtigte Personen nach ihrem jeweiligen Ruhegehaltssatz ist gerechtfertigt, weil diese in verschiedenen Bereichen und auch wegen der im Regelfall geringeren Haushaltsgrößen weniger stark von den Preisanstiegen betroffen waren und sind.

Bei den Sonderzahlungen handelt es sich zudem um lediglich vorübergehende Ausgleichsmaßnahmen. Die gebotene Anpassung der Besoldung und Versorgung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten unter Berücksichtigung der seit der letzten Erhöhung eingetretenen Entwicklung insbesondere auch der Verbraucherpreise erfolgt in einem weiteren Schritt mit einem Anpassungsgesetz, in dem die aufgrund des Alimentationsgrundsatzes gebotenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vorgenommen werden.

Das Vorhaben verursacht insgesamt Kosten in Höhe von rund 280 Mio. Euro.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungs- bzw. Anwendungsbereich des Berliner Gesetzes über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise entspricht den Anwendungsbereichen des § 1 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des § 1 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG). Einbezogen werden ferner Referendarinnen und Referendare, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis von § 10 Absatz 1 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes befinden sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem schulpraktischen Teil eines Anpassungslehrgangs gemäß § 5 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin, die ein Unterhaltsgeld erhalten.

Zu § 2 (Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise)

In der Tarifeinigung der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) geschlossen. Dieses Ergebnis soll wirkungsgleich und systemgerecht auf die beamteten Dienstkräfte, Richterinnen und Richter, Referendarinnen und Referendare, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie versorgungsberechtigte Personen übertragen werden, da diese von der zusätzlichen Belastung durch die gestiegenen Verbraucherpreise entsprechend betroffen sind.

In Übertragung des Tarifergebnisses werden eine einmalige Sonderzahlung sowie zehn monatliche Sonderzahlungen an den in § 1 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Empfängerkreis geleistet.

Es handelt sich dabei um Sonderzahlungen des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nummer 11c EStG fallen. Soweit für den genannten Personenkreis überhaupt von Relevanz, ergibt sich die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Demnach gehören einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind, grundsätzlich nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

Beamtete Dienstkräfte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie die in § 1 Absatz 1 Nummer 6 genannten Personen erhalten die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 in Höhe von 1 000 Euro und die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 in Höhe von jeweils 50 Euro. Verändert sich der Status einer Person aus den benannten Personenkreisen untermonatlich, beispielsweise durch Ernennung zur beamteten Dienstkraft auf Probe, und steht dieser Person fortan ein Anspruch auf Dienstbezüge zu, so wird dieser für den gesamten Monat die monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro in direkter Anwendung von Absatz 2 gewährt.

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die einmalige Sonderzahlung und die zehn monatlichen Sonderzahlungen anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Dies entspricht der tarifvertraglichen Regelung. Bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgt die Berechnung der jeweiligen Zahlungen in sinngemäßer Anwendung des § 6b des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE), d. h. begrenzt Dienstfähige erhalten die Zahlungen mit dem gleichen prozentualen Abschlag (im Verhältnis zu beamteten Dienstkräften mit regelmäßiger Arbeitszeit) wie ihre sonstigen Dienstbezüge.

Wird während eines Monats der

- Umfang der Teilzeitbeschäftigung erhöht oder ermäßigt,
- der Übergang von einer Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung oder der Übergang von einer Vollzeitbeschäftigung zu einer Teilzeitbeschäftigung zugelassen,

bemisst sich die Höhe der Sonderzahlung nach Absatz 2 nach dem im jeweiligen Monat bewilligten höchsten Anteil an Arbeitszeit an der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 1 Absatz 1 der Arbeitszeitverordnung (AZVO).

Zu § 3 (Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise für versorgungsberechtigte Personen)

Mit den Regelungen des § 3 werden die Sonderzahlungen des § 2 auf die versorgungsberechtigten Personen übertragen.

Zu Absatz 1:

Wie die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sollen auch die versorgungs-

berechtigten Personen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung erhalten. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine steuerfreie Leistung im Sinne von § 3 Nummer 11c EStG. Eine (Teil-)Steuerpflicht kann sich ergeben, wenn neben der Sonderzahlung nach diesem Gesetz weitere Zahlungen im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG bezogen wurden.

Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung sollen am 9. Dezember 2023 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen haben. Der Stichtag ist zur Abgrenzung von dem nach § 2 berechtigten Personenkreis erforderlich. Verstarb eine Empfängerin oder ein Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen vor dem 9. Dezember 2023, erfolgt keine Nachzahlung der einmaligen Sonderzahlung. Der Zweck, die mit den gestiegenen Verbraucherpreisen für die jeweilige versorgungsberechtigte Person einhergehende Belastung nachträglich abzufedern, kann in diesem Fall nicht mehr erreicht werden.

Die einmalige Sonderzahlung wird den versorgungsberechtigten Personen grundsätzlich in Höhe des individuell erdienten Ruhegehaltssatzes gewährt. Das heißt, der den aktiven beamteten Dienstkräften gewährte Betrag in Höhe von 1 800 Euro wird mit dem individuell erdienten Ruhegehaltssatz beziehungsweise mit den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung (60 Prozent, 55 Prozent, 20 Prozent oder 12 Prozent) oder des Unterhaltsbeitrages multipliziert. Bei Personen, die Mindestversorgung beziehen, wird bei der Berechnung des zustehenden Betrages derjenige Ruhegehaltssatz zu Grunde gelegt, der für die Ermittlung der zu zahlenden Mindestversorgung maßgeblich ist (gemäß § 14 Absatz 4 LBeamtVG entweder 35 Prozent oder 65 Prozent). In den Fällen des § 14a LBeamtVG ist mit dem vorübergehend erhöhten Ruhegehaltssatz zu multiplizieren. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023.

Zu Absatz 2:

Für den in Absatz 2 genannten Personenkreis wird eine pauschalierende Regelung für die Gewährung und Höhe der Einmalzahlung getroffen.

Zu Absatz 3:

Satz 1 regelt die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung an Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise. Da die monatliche Sonderzahlung neben den Versorgungsbezügen zu gewähren ist, kann sie nur gewährt werden, wenn grundsätzlich laufende Versorgungsbezüge zustehen. Liegt der Beginn des Versorgungsfalles nach dem 1. Januar 2024, kann die monatliche Sonderzahlung daher erst ab Beginn des Versorgungsfalles neben den dann zustehenden laufenden Versorgungsbezügen gewährt werden. Ruhen in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024 grundsätzlich zustehende Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften in voller Höhe, besteht kein Anspruch auf eine monatliche Sonderzahlung. In diesen Fällen darf sich der Dienstherr durch Verweis auf die anderen Einkünfte seiner Alimentationsverpflichtung bereits in vollem Umfang entlasten; für die Gewährung einer monatlichen Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise besteht daher kein Raum.

Nach Satz 2 ist Grundlage des Betrages der monatlichen Sonderzahlung der an aktive beamtete Dienstkräfte zu leistende Betrag. Er ist mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages zu vervielfältigen. Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz ist wie bei der einmaligen Sonderzah-

lung der sogenannte erdiente Ruhegehaltssatz bzw. der nach § 14a vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz. Der Anspruch der Hinterbliebenen ermittelt sich aus dem mit dem jeweils maßgeblichen Anteilssatz (60 Prozent, 55 Prozent, 20 Prozent oder 12 Prozent) vervielfältigten Betrag, der der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber zustand oder zugestanden hätte. Entsprechendes gilt für Anteilssätze bei Empfängerinnen und Empfängern von Unterhaltsbeiträgen. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung ist – wie auch bei der einmaligen Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – nach Halbsatz 2 derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist (65 Prozent oder 35 Prozent).

Zu Absatz 4:

Für den in Absatz 4 genannten Personenkreis wird – analog zu Absatz 2 – eine pauschalierende Regelung für die Gewährung und Höhe der monatlichen Sonderzahlung getroffen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass die Sonderzahlungen nicht Teil des Ruhegehaltes sind, da sie neben dem Ruhegehalt gewährt werden. Sie bleiben daher insbesondere bei der Ermittlung des Sterbegeldes sowie des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes außer Betracht. Zudem werden die Sonderzahlungen bei der Durchführung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (insbesondere die §§ 53 bis 57 LBeamtVG) sowie bei der Anwendung des § 25 LBeamtVG nicht berücksichtigt.

Zu § 4 (Regelung bei Anspruch auf mehrere Sonderzahlungen nach diesem Gesetz oder vergleichbare Leistungen)

Durch die Konkurrenzvorschrift in Absatz 1 wird sichergestellt, dass die jeweiligen Sonderzahlungen jeder berechtigten Person nur bis zum einmaligen Höchstsatz gewährt werden. Dabei gilt die Sonderzahlung für eine versorgungsberechtigte Person für den Fall, dass Sonderzahlungen nach diesem Gesetz sowohl nach § 3 als auch nach § 2 zustehen, auch als Sonderzahlung aus einem Dienstverhältnis.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass Versorgungsberechtigte, die aus mehreren Ruhestandsverhältnissen einen Anspruch auf Sonderzahlungen nach § 3 haben, nur die höchste Sonderzahlung gewährt wird. Absatz 2 Satz 2 sieht bei Ansprüchen auf Sonderzahlungen sowohl aus einem Ruhestandsverhältnis als auch aus einer Tätigkeit beim Land Berlin oder bei einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eine Höchstgrenzenregelung analog zu Absatz 1 vor. Die Höchstgrenze beträgt hier 3 000 Euro. Übersteigt die Summe der Sonderzahlungen die Höchstgrenze, werden die Sonderzahlungen aus dem Ruhestandsverhältnis um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag vermindert.

Berlin, den 30. Januar 2024

Stettner Melzer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD